

Hygiene- und Infektionsschutzrahmenkonzept (Stand 16.12.2020) in der St. Matthäus-Kirche Berlin

Die Stiftung St. Matthäus verantwortet als Kunst- und Kulturstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der St. Matthäus-Kirche unterschiedliche Veranstaltungen, mit dem besonderen Auftrag, den Dialog der Kirche mit den Künsten zu führen und zu fördern.

Die im Folgenden in einem Hygiene- und Infektionsschutzrahmenkonzept festgehaltenen Maßnahmen für die in der St. Matthäus-Kirche stattfindenden Veranstaltungen wurden anhand

- der derzeit geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Stand 14.12.2020) des Landes Berlin, Bestandsdauer vom 16.12.2020 bis 10.01.2021
- dem Rahmenhygienekonzept für „Freiluft-Gottesdienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ (Stand 11.12.2020)
- dem Rahmenhygienekonzept „Gottesdienst im Innenraum der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ (Stand 11.12.2020)
- der „Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge“ der EKBO (Stand 08.12.2020)
- dem Musterhygienekonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin (Stand 11.09.2020) und
- der einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden

zusammengetragen.

Für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen des folgenden Hygiene- und Infektionsschutzrahmenkonzept ist neben dem Veranstalter jede weitere beteiligte Person verantwortlich, u.a. Besucher*innen und Mitarbeiter*innen. Dementsprechend gilt das vorliegende Hygiene- und Infektionsschutzrahmenkonzept für alle Veranstaltungen und deren Beteiligte. Mit einer neuen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin werden ebenso die hier zusammengetragenen Maßnahmen zur Durchführung verantwortungsvoller Veranstaltungen angepasst.

Die kommenden Veranstaltungen und das dazugehörig geltende Hygiene- und Infektionsschutzrahmenkonzept finden im Rahmen der aktuellen Ausstellung von Andreas Mühe „HAGIOGRAPHIE BIROBOTICA“ (09.10.2020-14.02.2021) statt.

Die folgenden Maßnahmen gelten für alle Veranstaltungsformate, die in der St. Matthäus-Kirche stattfinden. Das sind u.a.:

- Gottesdienste, Andachten, weitere Veranstaltungen zur Religionsausübung
- Kulturveranstaltungen (u.a. Konzerte, Ausstellungen, Diskussionen)
- Weitere Veranstaltungen (u.a. Drehs, nicht-öffentlich zugängliche Veranstaltungen)

Besondere Hinweise aus der derzeit geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Stand 14.12.2020):

- Konzerte, Theater-, Opern- und Konzerthausaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen, die dem Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen, verboten. Die Kulturveranstaltungen sind demnach in der St. Matthäus-Kirche im Dezember abgesagt.
- Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 gleichzeitig Anwesenden sind verboten.
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 gleichzeitig Anwesenden sind verboten. Nach §9 (3): Absatz 1 und 2 gilt nicht für „1. religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, [...]“. Gottesdienste, Andachten und weitere Veranstaltungen zur Religionsausübung finden demnach statt. Gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 gibt es keine Personenobergrenzen bei „religiös-kultischen Veranstaltungen“.

Geltende und einzuhaltende Maßnahmen:

1. Besuchsentscheidung/ Zutrittsregelung /-hinweise

- 1.1. Wir raten Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst Covid19-Symptome (Fieber, trockener Husten, Geruchs-/Geschmacksverlust) aufweisen, von einem Besuch ab.
- 1.2. Alle Personen sind dazu angehalten einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.*
- 1.3. Ausnahmen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keinen MNS tragen können, dazu ist ein Nachweis/ Attest beim Einlass vorzuzeigen. Personen, die eine Befreiung des Tragens eines MNS besitzen, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Einem Besuch der Veranstaltung ist demnach abzuraten.
- 1.4. Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen darauf hingewiesen werden, dass trotz aller Maßnahmen keine Sicherheit gegen eine Ansteckung gewährleistet ist.
- 1.5. Es muss sich darauf eingestellt werden, dass auch in den kälteren Jahreszeiten gelüftet wird.
- 1.6. Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 m, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, MNS) müssen eingehalten werden.
- 1.7. Am Gottesdienst im Innenraum sowie im Außenbereich nehmen nicht mehr als 150 Personen teil.

HINWEIS: Die Personenobergrenze für Gottesdienste beträgt max. 150 Personen, sofern die 7-Tageinzidenz nicht höher als 200 liegt. Nach aktuellem Stand (16.12.2020) liegt die 7-Tageinzidenz für Tempelhof-Schöneberg bei 202, sodass die Personenobergrenze für Gottesdienste im Innen- wie Außenbereich auf max. 100 Personen begrenzt ist.

2. Lüftungskonzept/ Veranstaltungsdauer

- 2.1 Vor und nach jedem Gottesdienst und weiterem Veranstaltungsformat wird der Kirchraum gründlich gelüftet.
- 2.2 Das von der EKBO entwickelte Lüftungskonzept wird umgesetzt (Vgl. Handreichung Lüften von Kirchen, https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-1101_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf). Das Lüftungskonzept betrifft Gottesdienste, gilt jedoch auch für weitere Veranstaltungsformate.
- 2.3 In der St. Matthäus-Kirche ist ein maschinelles Belüftungssystem vorhanden. Die Dauer der Gottesdienste und aller weiteren Veranstaltungsformate darf bis zu 60 Min. betragen.

HINWEIS: Die Dauer der Gottesdienste im Innenbereich beträgt jeweils max. 60 Min., im Außenbereich jeweils max. 45 Min., sofern die 7-Tageinzidenz nicht höher als 200 liegt. Nach aktuellem Stand (16.12.2020) liegt die 7-Tageinzidenz für Tempelhof-Schöneberg bei 202, somit ist Dauer der Gottesdienste jeweils auf 30-40 Min. begrenzt.

3. Abstand der Besucher*innen und weiterer Teilnehmer*innen

- 3.1 Bei jeder Veranstaltung ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Besucher*innen bei Zutritt, während der Veranstaltung und beim Verlassen des Kirchengebäudes achtet und die Besucher*innen ggf. auf die Einhaltung hinweist. Die Abstandsregeln gelten auch für weitere Teilnehmer*innen, wie u.a. den Kirchdienst selbst.
- 3.2 Der einzuhaltende Abstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmer*innen gilt in jede Richtung, im Steh- sowie auch Sitzzustand. Nutzbare Steh- sowie Sitzplätze sind zur Orientierung der Teilnehmer*innen mit einer Markierung versehen. Personen aus einem Haushalt müssen nicht getrennt platziert werden.
- 3.3 Jeglicher Körperkontakt (z.B. Handschlag) zwischen den Besucher*innen, die nicht einem Haushalt angehören, ist zu vermeiden.

4. Wegeleitsystem

- 4.1 Der Zutritt zum Kirchengebäude erfolgt über den Haupteingang. Dazu sind die bereits oben genannten Hygieneregeln einzuhalten. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- 4.2 Der Auslass erfolgt über die Seitentüren des Kirchschriffs.

4.3 Das Wegeleitsystem gilt nicht nur vor und nach der Veranstaltung, sondern ebenfalls während der Veranstaltung. Zur Orientierung und Einhaltung des Wegeleitsystems sind Ein- und Ausgänge gekennzeichnet.

5. Kontakthygiene und Desinfektion/ erhöhte Reinigungsmaßnahmen

5.1 Am Eingang befindet sich die Möglichkeit zur Handdesinfektion. Alle Besucher*innen und weitere Teilnehmer*innen werden mit Hinweisen dazu angehalten sich ihre Hände zu desinfizieren.

5.2 Im Kirchengebäude und in den darin befindlichen Räumen, wie sanitären Anlagen, erfolgt eine über die Routine gehende, erhöhte Reinigung. Darüber hinaus werden Kontaktflächen, wie Türklinken, in regelmäßigen Abständen desinfiziert.

5.3 Begrüßungen und Verabschiedungen erfolgen ohne Körperkontakt und in Beachtung der allgemein geltenden Hygieneregeln.

5.4 Die Kollekte wird nicht mehr eingesammelt, um die allgemein geltenden Hygieneregeln zu wahren. Im Ausgangsbereich befindet sich ein Kollektenkorb, in den die Kollekte hineingetan werden kann.

6. Mund-Nasen-Schutz (MNS)

6.1 Bei allen Veranstaltungsformaten: Alle Besucher*innen und Teilnehmer*innen tragen einen MNS. Ausgenommen davon sind Teilnehmer*innen, die die Veranstaltung durchführen, wie u.a. Künstler*innen, Musiker*innen, während der Aufführungspraxis. Beim Auf- und Abgang der Aufführungsfläche (Bühne) ist der MNS wieder aufzusetzen.

6.2 Beim Gottesdienst und weiteren Veranstaltungen zur Religionsausübung: Alle Besucher*innen und Teilnehmer*innen tragen einen MNS. Ausgenommen davon ist das Personal im Verkündigungsdienst an seinem/ ihrem eingenommenen Platz.

7. Gesang

7.1 In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur professionell oder im Rahmen der Religionsausübung gesungen werden, demnach ist gemeinsamer Gesang im Rahmen der Religionsausübung (Gemeindegesang) möglich. (Das Singen im Freien ist dem Singen in geschlossenen Räumen generell vorzuziehen.)

Folgende Voraussetzungen müssen eingehalten werden:

- alle Beteiligten tragen beim Singen einen MNS
- beim Singen wird ein Mindestabstand von 2 m nach allen Richtungen eingehalten, außer bei Personen aus einem Haushalt
- die St. Matthäus-Kirche weist eine Deckenhöhe von über 3,5 m auf und verfügt über ein maschinelles Belüftungssystem. Eine Dauer des Gottesdienstes bis zu 60 Min. und des gemeinsamen Gesangs bis zu 15 Min. ist möglich.

7.2 Chorauftritte sind nicht gestattet.

7.3 Sologesang, z.B. durch den/ die Kantor*in, sind unter Wahrung eines Abstands von 2 m möglich. Der Mindestabstand wird bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 4 m zum Publikum vergrößert.

7.4 Liturgischer Gesang, um den Gemeindegesang zu unterstützen oder zu ersetzen, darf nicht von mehr als 6 Sänger*innen erfolgen. Der Mindestabstand beträgt hier 3 m.

7.5 Die Mitwirkung von einzelnen Instrumentalist*innen findet wie folgt statt: Es wird ein Abstand von mind. 2 m zur nächsten Person eingehalten, bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 m zur nächsten Person.

7.6 Sofern Gesang bei anderen Veranstaltungsformaten, wie öffentlichen Konzerten, wieder zulässig ist, gelten folgende Maßnahmen:

- Die Konzerte haben in der Regel eine Dauer von ca. 60 Min., bei Gesang 30 Min.
- Der Abstand zum Publikum bzw. in Singrichtung beträgt mind. 4 m, unter den Sänger*innen 2 m.
- Instrumentalist*innen wahren einen Abstand untereinander und zum Publikum von 2 m. Ausgenommen davon sind Bläser*innen, sie wahren einen Abstand untereinander von 2 m und zum Publikum 3 m.

HINWEIS: Punkt 7 gilt nur bzw. Gemeindegang ist nur erlaubt, sofern die 7-Tageinzidenz nicht höher als 200 liegt. Nach aktuellem Stand (16.12.2020) liegt die 7-Tageinzidenz für Tempelhof-Schöneberg bei 202, somit ist der Gemeindegang untersagt.

8. Abendmahl und Taufen

- 8.1 Der Mindestabstand darf bei Taufen kurzzeitig missachtet werden. Taufkerzen werden von den Familienangehörigen selbst mitgebracht. Damit soll verhindert werden, dass eine größere Anzahl von Menschen die Taufkerze berührt. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen und berühren. Statt dem/ der Liturg*in können auch Eltern oder Pat*innen den Täufling mit Wasser benetzen.
- 8.2 Der Mund-Nasen-Schutz wird während des Zusammenstehens am Taufbecken getragen, sofern Menschen aus verschiedenen Haushalten aufeinandertreffen.
- 8.3 Das Abendmahl wird aktuell nicht in der St. Matthäus-Kirche praktiziert.

9. Anwesenheitsdokumentation/ Registrierung aller Besucher*innen und Mitwirkenden

- 9.1 Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste für die jeweilige Veranstaltung erfasst. Darunter fällt die Erfassung von: Name, Vorname, vollständige Anschrift/ Emailadresse, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthalts, Telefonnummer, Anwesenheitszeit sowie Platz-/ Tischnummer (falls vorhanden).
- 9.2 Die Anwesenheitsdokumentation erfolgt ausschließlich zum Infektionsschutz bzw. zur Kontaktnachverfolgung sowie datenschutzkonform.
- 9.3 Nach einer Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.
- 9.4 Die Form der Anwesenheitsdokumentation erfolgt, sofern für eine Veranstaltung nicht anders angekündigt, vor Ort am Sitzplatz über ein Formular. Die Angaben werden beim Einsammeln der Formulare auf Plausibilität kontrolliert.

* **Nach** der derzeit geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Stand 14.12.2020) des Landes Berlin:

Punkt 1 § 1 (5) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist eine aus handelsüblichen Stoffen hergestellte, an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist so zu tragen, dass Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.